

BGer 9C_712/2015 vom 19. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_712_2015

FR: TF 9C_712/2015 du 19 janvier 2016

IT: TF 9C_712/2015 del 19 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG), die Feststellung des Sachverhalts nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat unter Hinweis auf Gesetz (Art. 17 Abs. 1 IVG ; Art. 87 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 IVV) und Rechtsprechung (BGE 130 V 71 E. 3.1 S. 73) zutreffend festgehalten, dass im vorliegenden Fall nur zu prüfen ist, ob im Zeitraum seit Erlass der Verfügung vom 24. Februar 2011, mit welcher der Invalidenrentenanspruch bereits rechtskräftig abgelehnt wurde, bis zur angefochtenen Ablehnungsverfügung vom 7. März 2014 eine Veränderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist, die nunmehr den Anspruch auf eine Invalidenrente begründet. Diesbezüglich ist sie nach einlässlicher und sorgfältiger Würdigung der medizinischen Akten zur Auffassung gelangt, dass die Beschwerdeführerin weiterhin nicht in rentenbegründendem Ausmass invalid sei. Den beweiskräftigen Gutachten der Dres. med. C._____ und D._____ folgend sei ihr unverändert eine leichte Erwerbstätigkeit im Umfang von 75 % zumutbar. Diesen Erwägungen ist beizupflichten.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, bei ihr lägen psychosomatische Leiden vor, weshalb die Beurteilung gemäss der in BGE 141 V 281 geänderten Rechtsprechung zu erfolgen habe. Die Vorinstanz hielt fest, in den medizinischen Akten fänden sich keine Hinweise auf psychische Beschwerden oder gar konkrete psychiatrische Diagnosen; im Gutachten vom 9. April 2010 habe Dr. med. D._____ sodann ausgeführt, die chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren begründe keine relevante längerfristige Arbeitsunfähigkeit; schliesslich habe die Versicherte selbst nie vorgebracht, dass sich ihr psychischer Zustand seit der letzten psychiatrischen Begutachtung verschlechtert habe. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen des kantonalen Gerichts (E. 1 hievor) besteht kein Anlass, die Sache nach Massgabe von BGE 141 V 281 zur Durchführung einer neuen Begutachtung und neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die neuerlich Bestellung des Psychiaters Dr. med. E._____ zum

Gutachter ist nicht willkürlich. Der Umstand, dass dieser Arzt die Versicherte bereits im Jahr 2007 begutachtet hat (Expertise vom 30. Juli 2007), führt nicht dazu, dass die Beauftragung des nämlichen Arztes mit der Abklärung der Versicherten Ende 2012 Bundesrecht verletzt, indem der Anspruch auf unabhängige Begutachtung missachtet worden wäre. Vielmehr hat sich die Beschwerdeführerin entgegenhalten zu lassen, dass sie die Mitwirkungspflicht verletzt hat, indem sie es unterlassen hat, auf die wiederholten Aufgebote von Dr. med. E. _____ zur Begutachtung zu reagieren. Der vorinstanzliche Entscheid verletzt den Untersuchungsgrundsatz nicht. Auf die Rügen betreffend die von der Verwaltung unterlassenen Abklärungen ist nicht einzugehen. Das Bundesgericht prüft auf Beschwerde hin die Gesetzmässigkeit des angefochtenen Gerichtsentscheids (Art. 82 lit. a BGG), nicht der Verfügung der IV-Stelle. Betreffend den RAD-Bericht und dessen Einbezug in die Beurteilung vermag die Beschwerdeführerin keine Verletzung von Bundesrecht durch die Vorinstanz darzutun. Ihre Vorbringen erschöpfen sich vielmehr zur Hauptsache in einer Kritik an der Beweiswürdigung des kantonalen Gerichts und an der Fachkompetenz des RAD-Arztes, die jedoch einer stichhaltigen Begründung entbehrt, ist doch nicht einzusehen, weshalb ein Facharzt für Allgemeine und Innere Medizin nicht imstande sein sollte, zur Arbeitsfähigkeit und zum funktionellen Leistungsvermögen Stellung zu nehmen, wenn er über eine Vielzahl von Berichten anderer Fachärzte verfügt, die es zu würdigen und zu gewichten gilt.

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

E. 4

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.